

Osterbild-Malaktion



Amtliches	Seite 2
Senioren	Seite 14
Kirchen	Seite 14
Notdienste	Seite 15

Die Losfeen Emily Grüble und Theo Stotz haben am vergangenen Dienstag die glücklichen Gewinner der Osterbild-Aktion "Wir bleiben zu Hause und sind kreativ" aus einem Los-Topf gezogen.



Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung zu der Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 29. April 2020, um 19.00 Uhr in der Festhalle Weisenbach

Die am **Mittwoch, 29. April 2020, um 19 Uhr in der Festhalle Weisenbach** stattfindende Sitzung des Gemeinderates, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen wird, hat folgende

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Bekanntgaben
3. Bekanntgabe einer Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 4 GemO vom 17. März 2020 Kindergarten St. Christophorus
- Erweiterung der Kinderbetreuung für die Kinder über drei Jahren (Ü3)
4. Bekanntgabe der Beschlüsse im Umlaufverfahren
5. Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Gemeindefriedhöfen (Friedhofsordnung)
- Beratung und Beschlussfassung
6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)
7. Aussetzung der Elternbeiträge für die Betreuung im Kindergarten Weisenbach sowie der Schulkindbetreuung für den Monat April 2020
8. Baugesuch zum Aufbau von Dachgauben auf dem bestehenden Wohngebäude auf Flst. Nr. 27/1 und 27/2, Bahnhofstraße 2, Weisenbach
9. Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und angegliederter Doppelgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 4436, Alter Kirchweg 8, Weisenbach
10. Information
11. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

(Bitte beachten: Die Hygiene- und Abstandsregeln werden eingehalten. Es liegt eine Anwesenheitsliste zur Nachverfolgung bei einem Infektionsfall aus.)

Gez. Daniel Retsch,
Bürgermeister

Amtliche Nachrichten

Osterbild-Malaktion



Gewinner Max Wolff

Dem von Bürgermeister Daniel Retsch ausgegebenen Motto „**Wir bleiben Zuhause und sind kreativ**“ sind sage und schreibe 60 Kinder gefolgt und waren über die Ostertage kreativ.

Unter den vielen Einsendungen waren unter anderem selbst gemalte

Bilder, selbst gebastelte bzw. genähte Osterhasen sowie auch Fensterbilder. Bürgermeister Daniel Retsch und die Gemeindeverwaltung haben sich über die zahlreichen und sehr kreativen Einsendungen sehr gefreut.

Die Losfeen Emily Grüble sowie Theo Stotz haben am vergangenen Dienstag unter allen Einsendungen die glücklichen Gewinner aus einem Lostopf gezogen.

Die Hauptgewinne mit je einem Gutschein in Höhe von 47 Euro vom Europa-Park Rust (Höhe des Eintritts) wurden als Erstes gezogen und gingen an Luis Grüble sowie Max Wolff. Als Nächstes wurden drei große Osterhasen verlost. Weitere Gewinne waren 6 Gutscheine von Amazon im Wert von je 10 Euro, 2 Gutscheine von der Bücherstube Katz aus Gernsbach im Wert von 10 Euro und 10 Gutscheine vom Eiscafé Rizzardini aus Gernsbach sowie viele weitere kleinere Gewinne für jedes teilnehmende Kind.

Die Gewinne werden im Laufe der Woche an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verteilt.

Ein herzliches Dankeschön geht an Edeka-Fitterer für die zahlreichen „Hasen-Spenden“.



Gewinner Luis Grüble

Neues gärtnerbetreutes Grabfeld in Weisenbach wird angelegt - Grabaushubarbeiten auf den Friedhöfen Weisenbach und Au neu vergeben

Auf dem Friedhof in Weisenbach, genau auf der Ebene 1 Feld 3, wird ein stimmungsvoll gestaltetes und dauerhaft gepflegtes „gärtnerbetreutes Grabfeld“ angelegt. Der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach hat dies nun im Umlaufverfahren beschlossen. Mit den gärtnerbetreuten Grabfeldern wird die traditionelle Friedhofskultur mit den modernen Ansprüchen unserer Gesellschaft verknüpft.

Die einzelnen Grabstätten werden mit edlen Gehölzen und Stauden umrahmt und betten sich harmonisch in die Landschaft inmitten des Friedhofs ein. Für die Hinterbliebenen ist das gärtnerbetreute Grabfeld eine weitere Alternative zu den bestehenden Bestattungsformen und bietet ebenso einen würdevollen Ort der Trauerbewältigung. Auf Grund des einheitlichen Erscheinungsbildes hat dieses Grabfeld dennoch einen gewissen Parkcharakter. Die Gemeinde beteiligt sich an den Wegebaukosten in Höhe von 14.309 Euro. Dieser Anteil resultiert aus den Gesamtkosten für die Anlegung des Weges in Höhe von 18.827 Euro abzüglich der Förderung aus dem Ausgleichsstock.



Die Hinterbliebenen können für die Pflege ihres gärtnerbetreuten Grabplatzes für die gesamte Laufzeit eine Pflegevereinbarung mit der Badischen Friedhofsgenossenschaft eG abschließen. Mit dem Bau des gärtnerbetreuten Grabfeldes soll noch im 2. Quartal 2020 begonnen werden. Es wird mit einer Bauzeit von ca. 3 Wochen gerechnet. Das Friedhofsamt Weisenbach steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Ende des Jahres 2019 hat die Fa. Kaiser aus Baden-Baden der Gemeinde Weisenbach zum 01. April 2020 die Grabaushubarbeiten auf den Friedhöfen gekündigt. Daraufhin erfolgte eine Neuausschreibung der Arbeiten. Der Gemeinderat hat der Vergabe der Grabaushubarbeiten auf den Friedhöfen Weisenbach und Au ab 01. Mai 2020 für zwei Jahre an die Fa. Gärtnerei Kamm GmbH in Gaggenau zugestimmt.

Gemeindeanzeiger in eigener Sache

Redaktionsschluss vorverlegt

Wegen des bevorstehenden Feiertags Maifeiertag (01. Mai 2020) wird folgende Regelung getroffen:



KW 18 - Erscheinungstag:

Mittwoch, 29. April

Abgabeschluss hierfür ist am Montag, 27. April, 11 Uhr

Wir bitten die Vereine um Beachtung der geänderten Abgabezeit. Später eingehende Vereinsnachrichten- und Mitteilungen, auch per E-Mail, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

Aus unserer Friedhofsordnung vom 9. Dezember 2010 ergibt sich aus den §§ 17 ff. die Pflicht zur Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der Grabmale.

Verantwortlich ist dafür bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

Erfahrungsgemäß können Grabmale vor allem über die Winterzeit in ihrem Aufbauegefüge Schaden nehmen (z. B. eindringendes und gefrierendes Wasser verursacht Rissbildungen, Mörtel löst sich usw.) und dann - oftmals schon bei einer

geringfügigen Berührung - umstürzen, wodurch auch schon Unfälle passiert sind.

Wir bitten deshalb die Grabnutzungsberechtigten, im eigenen Interesse dieser Überprüfungspflicht nachzukommen. Eventuell dabei festgestellte Schäden sind durch fachkundige Firmen bis **spätestens 15. Juli 2020** zu beseitigen.

Danach wird die Gemeinde - im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht - Kontrollgänge in den Friedhöfen durchführen. Sollten dabei umsturzgefährdete Grabmale festgestellt werden, erhalten die Grabnutzungsberechtigten umgehend von der Friedhofsverwaltung Nachricht.

Erfreuliche Nachrichten vom Regierungspräsidium Karlsruhe

Seit dem Jahr 2008 ist Weisenbach mit dem Gebiet „Ortsmitte I“ in das Landes-sanierungsprogramm aufgenommen. Der lange Bewilligungszeitraum geht so langsam dem Ende entgegen. Trotz alledem sind derzeit noch verschiedene Maßnahmen geplant, sodass im Herbst des vergangenen Jahres nochmals ein Aufstockungsantrag gestellt wurde.

Dieser Tage ging bei der Verwal-

tung die erfreuliche Nachricht ein, dass die Maßnahmen in Weisenbach nochmals mit einem Zuwendungsbeitrag von 60.000 Euro gefördert werden können.

In Summe hat sich somit die bisherige Gesamtsumme an bewilligten Zuwendungen an die Gemeinde Weisenbach von 3.390.000 Euro auf nunmehr 3.450.000 Euro erhöht. Da

im Rahmen der Landessanierung in die Maßnahmen auch kommunale Mittel mit einfließen, hat sich der gesamte Förderrahmen von bisher 5.649.999 Euro um 100.000 Euro auf 5.749.000 Euro erhöht. Unter anderem sollen diese Mittel in die Sanierung des Bergweges sowie die Schaffung der Stellplätze im Bereich des Radweges Tour-de-Murg in den Höfen mit einfließen.

Weiterhin Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch Corona

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Coronavirus in Deutschland hat in der ersten Märzhälfte dazu geführt, dass durch Bund und Länder für die Bürgerinnen und Bürger einschneidende Beschränkungen verfügt wurden. Ziel war es, die Menschen vor einer Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

In den letzten Wochen haben diese Beschränkungen stark in das gesellschaftliche Leben eingegriffen. Kindergärten, Schulen, Geschäfte und die Gastronomie waren geschlossen, Gottesdienste konnten nicht mehr stattfinden und selbst für das Miteinander wurden massive Kontaktbeschränkungen angeordnet. Mit den Beschränkungen des öffentlichen Lebens gingen auch die aufmerksamen Beobachtungen deren Auswirkungen einher. Welt- und europaweit wurde und wird die Verbreitung des Coronavirus beobachtet. Auf Ebene der Bundesrepublik, der Bundesländer und der Landkreise werden die Zahlen der Neuinfektionen, der Genesenen und der Todesfälle täglich fortgeschrieben und aufmerksam verfolgt.

Die politisch Verantwortlichen erhalten dabei Unterstützung vom Robert-Koch-Institut, zahlreichen Virologen und auch der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina.

Nach Ostern, nämlich am 15. April 2020 traten in einer Telefonschaltkonferenz die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer zusammen, um dabei sich auf eine Leitschnur des Handels für die kom-

mende Zeit zu verständigen. Ziel dabei ist es, alle Menschen in Deutschland so gut wie möglich vor der Infektion zu schützen. Die Bundeskanzlerin und die Verantwortlichen in den Landesregierungen haben sich dabei wie folgt verständigt:

Vereinbarung Bund – Länder

a) Ein Großteil der bereits getroffenen Vereinbarungen werden bis zum 3. Mai verlängert

b) Die wichtigste Maßnahme auch für die kommende Zeit bleibt es, Abstand zu halten. Somit bleiben die Kontaktbeschränkungen weiterhin bestehen.

c) Zusätzliche Personalkapazitäten in den öffentlichen Gesundheitsdiensten sollen dazu beitragen, dass zukünftig Infektionsketten schnell erkannt, zielgerichtet Testungen durchgeführt werden und eine vollständige Kontaktnachverfolgung gewährleistet wird.

d) Eine zentral wichtige Maßnahme zur Unterstützung der schnellen und möglichst vollständigen Nachverfolgung von Kontakten ist der Einsatz von digitalem „Contact Tracing“.

e) Weiterhin sollen die Testkapazitäten zur Feststellung von Corona-Infektionen (PCR-Tests) weiter ausgebaut werden.

f) Ein großes Problem stellte in den vergangenen Wochen die Beschaffung von medizinischer Schutzausrüstung für das Gesundheitswesen dar. Hier wird der Bund, die Länder sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen bei der Beschaffung unterstützen. Für den Alltagsgebrauch gelten hinsichtlich des Tragens von Masken im öffentlichen Raum die Empfehlungen des Robert-Koch-

Instituts, nach denen das Tragen sogenannter (nicht-medizinischer) Alltagsmasken oder Community-Masken in öffentlichen Räumen, in denen der Mindestabstand regelhaft nicht gewährleistet werden kann, das Risiko von Infektionen reduzieren kann. Sie schützen insbesondere die Umstehenden vor dem Auswurf von festen oder flüssigen Partikeln durch den Träger der Maske. Damit verbunden ergeht die dringende Empfehlung an alle Bürgerinnen und Bürger entsprechende Alltagsmasken, insbesondere im öffentlichen Personennahverkehr und beim Einkauf im Einzelhandel zu tragen. Ob in Baden-Württemberg aus dieser Empfehlung eine Pflicht zum Tragen in gewissen Bereichen wird, wird sich in den kommenden Tagen zeigen.

g) Für besondere Gruppen und Einrichtungen wie Pflegeheime, Senioren- und Behinderten-Einrichtungen müssen nach den jeweiligen lokalen Gegebenheiten besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

h) Vor der Öffnung von Kindergärten, Schulen und Hochschulen ist ein Vorlauf notwendig, damit vor Ort die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen und zum Beispiel die Schülerbeförderung organisiert werden kann. Die Notbetreuung wird fortgesetzt und auf weitere Berufs- und Bedarfsgruppen ausgeweitet. Auch das Thema Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen wurden aufgegriffen.

i) Da Großveranstaltungen in der Infektionsdynamik eine große Rolle spielen, wurden diese bis zum 31. August 2020 untersagt.

Auch die Frage, was Großveranstaltungen sind, wird die Landesregierung in Baden-Württemberg in den kommenden Tagen noch definieren.

j) Unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen können Geschäfte bis zu 800 qm Verkaufsflächen wiederum geöffnet werden.

k) Im Bewusstsein, dass Frisörbetriebe eine besondere Bedeutung zukommt, bei denen aber körperliche Nähe unabdingbar ist, wurde vereinbart, unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie unter Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung den Betrieb ab 4. Mai wieder zu ermöglichen.

l) Da auch die Religionsausübung ein besonders hohes Gut darstellt, sollen sich Vertreter des Bundes und der Länder mit den großen Religionsgemeinschaften abstimmen, um einen möglichst einvernehmlichen Weg zur Religionsausübung vorzubereiten.

m) Industrie und Mittelstand soll ein sicheres Arbeiten möglichst umfassend ermöglicht werden. Ausgenommen bleiben wirtschaftliche Aktivitäten mit erheblichem Publikumsverkehr.

n) Um Produktionsprobleme oder gar Produktionsstillstände wegen mangelnder Lieferung wesentlicher Komponenten zu vermeiden, sind sich Bund und Länder einig, die Wirtschaft dahingehend zu unterstützen, das gestörte internationale Lieferketten wieder hergestellt werden.

o) Weiterhin bleiben, um eine weiträumige Ausbreitung des Virus möglichst zu verhindern, Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, generell auf private Reisen und Besuche (auch von Verwandten) zu verzichten. Die weltweite Reisewarnung wird aufrechterhalten. Übernachtungsangebote im Inland werden weiterhin nur für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt.

Ergänzend hierzu wird auf § 3a der nachfolgend genannten Neufassung der Corona-Verordnung verwiesen. Darin ist eine Ermächtigung für das Sozialministerium enthalten, Rechtsverordnungen für Ein- und Rückreisen-

de aus dem Ausland zu erlassen. Davon wurde bereits Gebrauch gemacht.

Neufassung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2

All diese Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern wurden durch die Landesregierung Baden-Württemberg aufgegriffen und in die Corona-Verordnung eingearbeitet bzw. diese fortgeschrieben. Die Corona-Verordnung in der Fassung vom 17. April. 2020 ist in diesem Gemeindeanzeiger entsprechend abgedruckt. Wesentliche Änderungen in dieser Verordnung sind, dass ab 20. April 2020 bei Einhaltung der Hygienevorgaben und Abstandsregelungen Ladengeschäfte von nicht mehr als 800 qm wieder öffnen dürfen. Unabhängig von der Verkaufsfläche dürfen KFZ-Händler, Fahrradhändler und Buchhandlungen öffnen, ebenso Bibliotheken und Archive.

Frisörbetriebe dürfen ab 4. Mai wieder öffnen, wobei Regelungen noch erlassen werden. Geschlossen bleiben Gaststätten, Eisdielen etc., wobei der Außerhausverkauf gestattet ist. Veranstaltungen sind weiterhin grundsätzlich untersagt. Für Großveranstaltungen (hierzu müssen noch Details festgelegt werden) gilt, dass diese voraussichtlich mindestens bis zum 31. August 2020 nicht möglich sind.

Die stufenweise Öffnung der Schulen beginnt am 4. Mai mit den Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildenden Schulen bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie den Abschlussklassen der beruflichen Schulen. Das Kultusministerium wird ein Konzept zur stufenweisen weiteren Öffnung erarbeiten. Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bleiben vorerst geschlossen.

Auch der Studienbetrieb an Hochschulen etc. bleibt bis zum 3. Mai ausgesetzt. Es erfolgt lediglich eine Wiederaufnahme des Betriebes in digitaler Form ab dem 20. April.

Auslegungshinweise

Schon mehrfach haben wir in den

zurückliegenden Gemeindeanzeigen die Auslegungshinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in Baden Württemberg veröffentlicht. Diese werden kontinuierlich aktualisiert. Die aktualisierte Fertigung vom 19. April 2020 haben wir in diesem Gemeindeanzeiger erneut abgedruckt.

Verweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auf die diversen Links in den Auslegungshinweisen, woraus sich Kriterien für Verkaufsflächen, Richtlinien für die Hygienevoraussetzungen, die aktuelle Corona-Verordnung aber auch der Bußgeldkatalog bei Verstößen ergeben.

Situationsbericht für den Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden

Die Gemeindeverwaltung, in Person von Bürgermeister Daniel Retsch und Hauptamtsleiter Walter Wörner, stehen in regelmäßigem Austausch mit dem Landkreis Rastatt. Mittlerweile fanden seit Beginn der Pandemie schon 12 Telefonkonferenzen statt, in welchen der Landkreis Rastatt und der Stadtkreis Baden-Baden, das Klinikum Mittelbaden sowie alle Landkreiskommunen über die aktuellen Entwicklungen unterrichtet werden und im Austausch stehen.

Der Situationsbericht zu den Covid-19-Fällen wird täglich durch das Landratsamt entsprechend fortgeschrieben. Stand 20.04.2020 ergeben sich insgesamt 639 bestätigte Covid-19-Fälle. Erfreulich dabei ist, dass hiervon schon 448 Infizierte wieder genesen sind. Leider verzeichnet die Statistik für die Raumschaft Rastatt/Baden-Baden aber auch 24 Todesfälle.

Infizierte in Weisenbach

Auch Weisenbach blieb von Covid-19 fällen leider nicht verschont. Stand 20.04. gab bzw. gibt es in Weisenbach auch schon 5 Infizierte für welche durch die Gesundheitsbehörden durch das Landratsamt Rastatt Hausquarantäne angeordnet wurde. Erfreulich ist dabei, dass nach Kenntnis der Verwaltung bei all diesen Infizierten die durch die Gesundheitsbehörde verordnete Hausquarantäne mit Erscheinen dieses Gemeindeanzeigers abgelaufen ist und diese somit wieder als genesen gelten.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum

und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unter-

stützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai

2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlun-

gen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften so wie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von

den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrecht-

- erhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
 7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagiestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkräfttreten dieser Verordnung den Betrieb
1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
 2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben

des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die

körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem

Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs-

und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11
Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020

außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des
Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann
Strobl
Dr. Eisenmann

Sitzmann
Bauer

Untersteller
Lucha
Wolf

Dr. Hoffmeister-Kraut
Hauk
Hermann

Erler

1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 19. April 2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistung dient als ergänzende Auslegungshinweise, welche Einrichtungen nach der Corona-Verordnung nicht mehr betrieben werden dürfen.

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Mischsortimente: Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist (§ 4 Abs. 3 S. 2 CoronaVO). Bei dem Betrieb der Einrichtung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards gem. § 4 Abs. 5 CoronaVO sicherzustellen.

Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente: Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalls in einer überschlägigen Ge-

samtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtsortiments bilden (50 % + x).

Kriterien für Verkaufsfläche: Für die Bestimmung der Verkaufsfläche in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/>

fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf

Zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeld-katalog.pdf).

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:

Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 qm; **Kfz-Handel, Fahrradhandel und Buchhandel unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche.**

(Änderungen sind unterlegt)

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:
Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 qm; Kfz-Handel, Fahrradhandel und Buchhandel unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche.
Anderungen sind unterlegt

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen Änderungsschneiderei

Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine

Apotheken

Augenoptiker

Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen

Autovermietung, Car-Sharing

Bäckereien/Konditoreien

Banken und Sparkassen

Baumärkte

Baustoffstandorte

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)

Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)

Bestatter

Brennstoffhandel

Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudeereiniger

Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken

Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase

Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf

Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)

Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)

Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)

Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)

Gärtnereien

Gartenbaubedarf

Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagepraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)

Getränkemärkte

Großhandel

Hofläden

Hörgeräteakustiker

Kaminkehrer

Kfz-Werkstätten

Kioske

Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.

Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile

Lebensmitteleinzelhandel

Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken

Lohnsteuerhilfevereine

Makler

Medizinische Zweithaarversorgung

Metzgereien

Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)

Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)

Musiklehrer mit Einzelunterricht

Orthopädienschuhmacher

Outlet-Center

Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung

Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme

Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)

Raiffeisenmärkte

Reifenservice

Reisebüros

Sanitätshäuser

Schuh- und Schlüsselreparatur

Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen

Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.

Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste

Tankstellen

Textilreinigung

Tierbedarf

Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)

Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird

Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)

Verkauf von Jägerebedarf

Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen

Verkaufsautomaten

Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen

Versicherungsbüros

Warenlieferung und Montage

Waschsalons

Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)

Wein- und Spirituosenhandlungen (ohne Verkostung)

Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)

Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm

Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Vertrauenskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt.

Änderungen sind unterlegt

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken

Fahrradverleih zu touristischen Zwecken

Fahrschulen

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

Frisöre bis 3. Mai (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)

Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen

Koch- und Grillschulen

Kosmetikstudios

Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kasenzulassung)

Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre nur bis 3. Mai, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)

Nagelstudios

Piercingstudios

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

Reisebusse im touristischen Verkehr

Sonnenstudios

Studios für kosmetische Fußpflege

Tattoostudios

Tourismushotels

Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen

Waxingstudios

Gaggenauer Tafelladen öffnet

Am Freitag dieser Woche, 24. April, ist es soweit: der Gaggenauer Tafelladen in der Unimogstraße 1, öffnet wieder, allerdings unter „erschweren“ Bedingungen: Vorläufig besteht Maskenpflicht zum Schutz der Tafelkunden und der Mitarbeiter*innen.

Die Tafelkunden werden gebeten - soweit möglich - ihre eigene Maske mitzubringen. Einen einfachen Mundschutz können sie auch vor Ort bekommen. Wie überall gelten im Tafelladen die Regeln zur Einhaltung der Hygiene:

- Abstand von 2 Metern einhalten
- Markierungen auf dem Boden beachten
- Desinfektion der Hände
- Tragen eines Mundschutzes

Wer krank ist - z.B. Husten, Schnupfen, Fieber -, darf verständlicherweise

den Tafelladen nicht betreten. Es können auch nur jeweils vier Kunden einkaufen, um die notwendigen Hygiene-Maßnahmen einzuhalten. So bedarf es für alle Beteiligten der Geduld, denn der Einkauf verlangt sicherlich einen größeren Zeitaufwand als früher. Dennoch freuen sich die Verantwortlichen der Gag-

genauer Tafel, die zuständig ist für den Bereich von Bischweier bis Forbach und Loffenau, dass Schritt für Schritt das Angebot im Tafelladen wieder genutzt werden kann. Bis auf Weiteres nur einmal in der Woche freitags. Sobald sich die Lage entspannt hat, werden dann auch wieder die „normalen“ Öffnungszeiten gelten.

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum 15.06. kostenfrei.

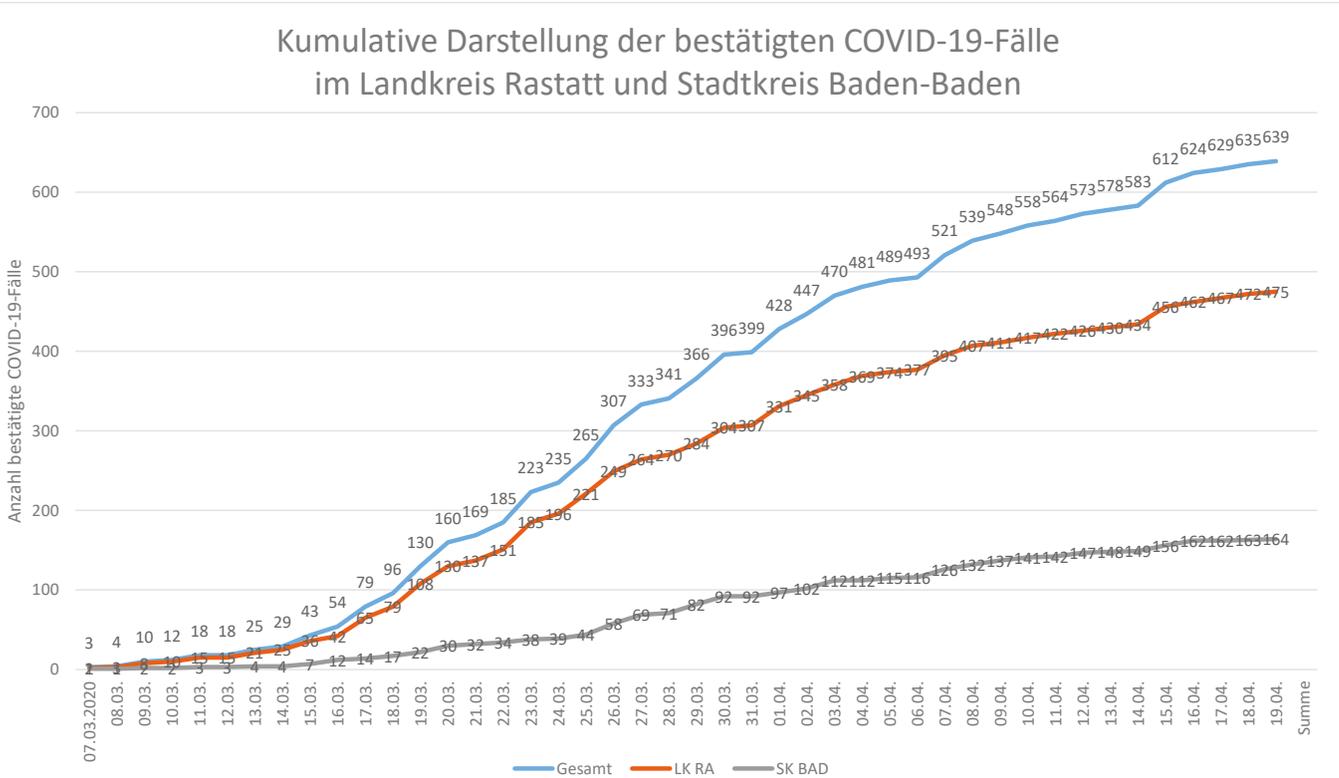
Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

www.lokalmatador.de/epaper

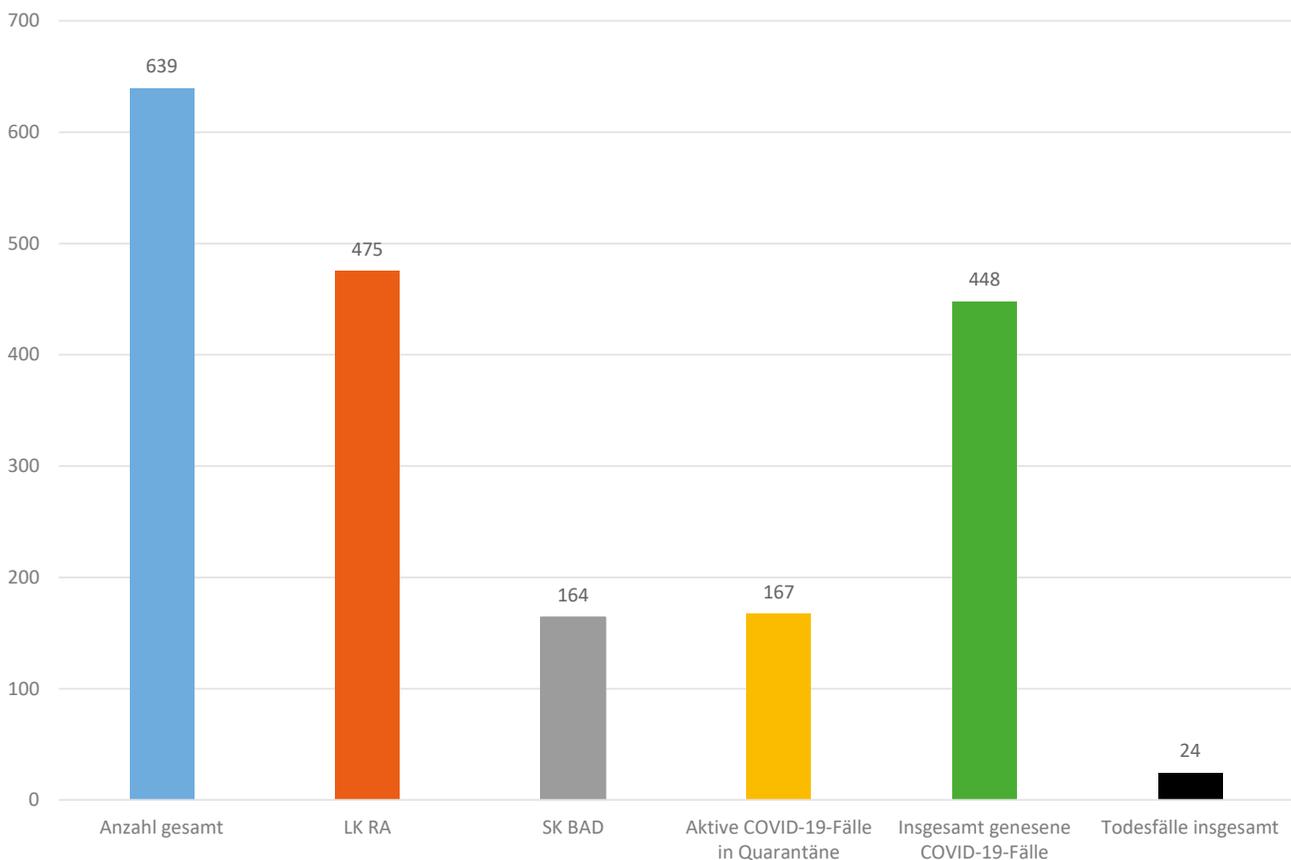


Situationsbericht COVID-19-Fälle im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden

(Stand: 20.04.2020, 12:00 Uhr) Landratsamt Rastatt - Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Darstellung der bestätigten COVID-19-Fälle im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden



Seniorenengemeinschaft / Seniorenrat

Beratung und Hilfen während den Kontaktbeschränkungen

Zur Verlangsamung der Verbreitung des Coronavirus wurden infektionsschützende Maßnahmen von der Landesregierung verordnet mit u. a. Hygiene- und Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen. Dies hat Auswirkungen für die Erbringung von ehrenamtlichen Dienstleistungen, von organisierten Nachbarschaftshilfen, Hospiz-Diensten und auch den Angeboten des Bürgernetzwerkes „Helfende Hände“.

Wir müssen davon ausgehen, dass trotz zu erwartender Lockerungen noch viele Monate Verordnungen und Beschränkungen in den Begegnungen und Kontakten der Menschen untereinander dringend einzuhalten sind. Es soll verhindert werden, dass die Infektionen durch das Coronavirus wieder ansteigen.

Im Alltag werden sich im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen, Behörden und Dienstleistern des Gesundheitswesens Fragen ergeben beim Schriftverkehr, dem Ausfüllen von Anträgen, z. B. für die Gewährung eines Pflegegrad oder Zuschusses für eine Wohnungsanpassung sowie eines Widerspruches. Aber auch bei allgemeinen sozialen Anliegen und Fragen wünscht man sich oft Rat und Hilfen.

Gerne unterstützen Sie hierbei, wie bisher die Mitglieder des Seniorenrats. Sie können telefonisch mit einem Teammitglied Kontakt aufnehmen. Wir werden dann mit Ihnen abklären, wie die gewünschte Beratung, per Telefon, E-Mail oder Zusendung der Formulare und Anschreiben erfolgen wird. Sie können Ihre Anliegen auch bei der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 07224 – 9183-15 (Romy Klingele und Nicole Klumpp) melden. Diese leiten die Anfrage an den Seniorenrat weiter. Auch bei dem Wunsch nach Einkaufshilfe können Sie sich an die Gemeinde wenden. Die Helferinnen und Helfer unterstützen Sie gerne bei alltäglichen Erledigungen.

Abstand halten - aber Kontakte halten

Die Corona-Krise beeinflusst weitgehende Teile unseres gesellschaftlichen Lebens. Zur Verhinderung einer wieder steigenden Anzahl von infizierten Personen, ist die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen, die immer wieder angepasst werden, notwendig.

Insbesondere für die älteren Mitbürger*innen sind liebgewon-

nene Begegnungsmöglichkeiten aktuell nicht gegeben. Vereinsfeste, Kirchenbesuche, Geburtstagsfeiern, Plauderstündchen oder der gemeinsame Mittagstisch am Dienstag, finden nicht statt und bieten keinen Austausch mit Mitmenschen.

Es ist deshalb wünschenswert Kontakt zu halten zu Verwandten und Bekannten per Telefon, mit Grußkarten oder Briefen, per E-Mail und verschiedenen Medien. Die familiären und nachbarschaftlichen Kontakte und Unterstützungen können das Gefühl von Einsamkeit vermindern.

Info-Veranstaltungen abgesagt

Die am Mittwoch, den 6. Mai, vorgesehene Info-Veranstaltung des Seniorenrats mit der Vorstellung der geplanten Tagespflege der Kath. Sozialstation Forbach-Weisenbach findet nicht statt. Die Geschäftsführerin Sabine Reichl und die zukünftige Leiterin der Tagespflege Patricia Schiel wollten einen Überblick zu den Leistungen des Angebotes geben.

Wir hoffen, diese Veranstaltung vor der Eröffnung der Einrichtung nachholen zu können.

Kirchliche Nachrichten

EV. KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Liebe Leserin, lieber Leser!

Krisen stellen Selbstverständlichkeiten in Frage. Für viele ist es in den letzten Jahren eine Selbstverständlichkeit gewesen zu reisen. Den Urlaub zu planen. Zu überlegen, ob man lieber ans Meer oder in die Berge, mit dem Kreuzfahrtschiff oder dem Flugzeug, der Bahn oder dem

Auto unterwegs sein werde. Das scheint dieses Jahr auszufallen. Auch wenn sich zögerlich und nach und nach alles wieder auf Alltag hinbewegt, sind die Angst und die Gefahr von steigenden Erkrankungszahlen mit Covid-19 nicht vorbei. Wer weiß, wie lange noch?

Vieles geht nicht. Z.B. Gottesdienste feiern. Wir hoffen, dass wir das bald wieder können - ohne jemanden zu gefährden. Wir sehnen uns nach der

Gemeinschaft. Nach Ermutigung und Trost, nach Stärkung und Hoffnung. Nach Gottes heilendem Eingreifen und Führung.

Dass wir uns derzeit nicht treffen können, heißt nicht, dass wir fühlungslos sind. Gott hat uns nicht verlassen, auch wenn wir Gottes Liebe in der Kirche nicht zusammen feiern können. In unserer Kirche sehen wir hinter dem Altar das bunte Kir-

chenfenster mit dem Hirten, der das Lamm trägt. Es erinnert uns an den **23. Psalm**, in dem es heißt: **Der Herr ist mein Hirte. Mir wird nichts mangeln... Und ob ich schon wanderte im finstern Tal, fürchte ich kein Unglück; dein Stecken und Stab trösten mich.** Dieser Psalm lädt uns ein, Gott zu vertrauen, der uns auch durch die Krisen trägt. Vielleicht können Sie den Psalm noch auswendig. Oder Sie lesen ihn noch mal nach. Und lassen sich stärken.

Einladung zum gemeinsamen Hausgebet

Jeden Abend wollen wir um 19.30 Uhr gemeinsam beten. Jeder und jede für sich zuhause, aber verbunden mit allen. Wir zünden eine Kerze an und stellen sie ins Fenster. In Forbach läuten die Glocken (aller-

dings nur, solange das in der Renovierungszeit der Kirche geht). Wer kann und möchte, singe oder musiziere „Der Mond ist aufgegangen“, lese einen Psalm oder eine Bibelstelle, bete für sich und andere. Am Ende beten wir das Vater unser und sprechen den Segen. So fühlen wir uns verbunden mit den Menschen in unserer Gemeinde und unseren Orten, unseres Landes und der ganzen Welt.

Gottesdienste

Am Sonntag läuten die Glocken. Es finden **keine Gottesdienste in unserer Kirche statt**. Sie sind eingeladen, einen YouTube-Gottesdienst der Evangelischen Kirche in Baden oder den **Fernsehgottesdienst** oder einen Radiogottesdienst mitzufeiern.

Ab dieser Woche **wird unsere Kirche renoviert**. Wir ziehen **vorübergehend um in die Katholische Kirche Gausbach, wo allerdings auf unbestimmte Zeit auch keine Gottesdienste stattfinden, wegen Covid19**. Wenn Gottesdienste wieder in den Kirchen gefeiert werden dürfen, können wir das in Gausbach bis voraussichtlich Mitte November feiern und sind der Katholischen Kirche sehr dankbar, dass sie uns gastfreundlich aufnimmt.

Wer sich einsam fühlt, Sorgen hat und dringend mit jemandem sprechen möchte, kann mich im Pfarramt anrufen: 07228 2344. Wer Hilfe braucht, kann sich dort auch melden. Bleiben Sie gesund. Gott segne und behüte Sie.

Ihre Pfarrerin Margarete Eger

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)
Notfallpraxis Baden-Baden,
Stadtklinik Baden-Baden,
Balger Straße 50,
Freitag 19 bis 22 Uhr, Samstag,
Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Notfallpraxis Rastatt,
Kreiskrankenhaus Rastatt,
Engelstraße 39,
Montag bis Donnerstag 19 bis 7 Uhr,
Freitag 19 bis 8 Uhr, Samstag 8 bis 8
Uhr, Sonn- und Feiertage 8 bis 7 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos)
Informationen zu Öffnungszeiten
und Anschrift der jeweiligen Not-

fallpraxis finden Sie unter www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

Kinderärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos)
Kinder Notfallpraxis Baden-Baden
Stadtklinik Baden-Baden,
Balger Straße 50,
Montag bis Donnerstag 19 bis 22
Uhr, Freitag 18 bis 22 Uhr, Samstag,
Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon 0621 38000810
Informationen zu Öffnungszeiten
und Anschrift der jeweiligen Not-
fallpraxis finden Sie unter
[www.kzvbw.de/site/service/not-](http://www.kzvbw.de/site/service/notdienst)

Tierärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr
bis Montag 8 Uhr
25./26. April - Dr. Dorr, Oberweierer
Straße 5, Bühl, Telefon 07223 24627

Apotheken

Samstag, 25. April
Vital-Apotheke im
Gesundheitszentrum,
Hildastraße 31 B, Gaggenau
Telefon 07225 68978020

Sonntag, 26. April
Central-Apotheke,
Hauptstraße 28, Gaggenau
Telefon 07225 96560

Alle Angaben ohne Gewähr!

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach.
Herausgeber: Gemeinde Weisenbach, Hauptstraße 3,
76599 Weisenbach, Telefon 07224 9183-0, Fax 07224
9183-22, E-Mail: buergermeisteramt@weisenbach.de,
www.weisenbach.de.
Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger
Straße 20, www.nussbaum-medien.de.
Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle
sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Daniel Retsch, Hauptstraße 3,
76599 Weisenbach.
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20,
71263 Weil der Stadt.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich
zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs
GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de,
Internet: www.gsvertrieb.de

